

Aktenzeichen:  
Kr 11 O 217/17



Landgericht Heilbronn

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr, \_\_\_\_\_

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2,  
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

\_\_\_\_\_

wegen Pkw Kauf, VW Abgasskandal

hat das Landgericht Heilbronn - 11. Zivilkammer - durch die Richterin Krause als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.01.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Polo, FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei resultieren.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 16.864,79 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche nach dem Kauf eines Diesel-Pkw der Marke Volkswagen geltend.

Der Kläger bestellte am 23.06.2009 beim Autohaus Fridolin Mueller GmbH einen von der Beklagten hergestellten Neuwagen VW Polo Trendline 1,6 l TDI mit Dieselpartikelfilter (Anl. K 1, Bl. 42 d.A.) zu einem Kaufpreis von insgesamt 18.896,00 €. Die Abwicklung des Kaufs erfolgte zwischen dem Kläger und dem Autohaus Fridolin Mueller GmbH. Das Fahrzeug wurde dem Kläger mit Rechnung vom 06.11.2009 schließlich zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 16.864,79 € überlassen (vgl. Bl. 46 d.A.). Der Differenzbetrag ist auf einen Nachlass und die Abwrackprämie zurückzuführen.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet. Die verbaute Motorsoftware erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte (Modus 1) oder im üblichen Straßenverkehr (Modus 0) befindet. Durch die Software verringert sich auf dem Prüfstand der Stickoxid-Ausstoß des Fahrzeugs gegenüber dem normalen Fahrbetrieb. Das Fahrzeug wurde in die Schadstoffklasse EURO 5 eingeordnet, weil die nach dieser Abgasnorm geltenden Stickoxid-Grenzwerte auf dem Prüfstand eingehalten wurden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.12.2015 (Anl. K 9, Bl. 57 f. d.A.) zeigten die Prozessbevollmächtigten des Klägers allgemein an, dass sie die Interessenvertretung von mehr als 800 Geschädigten übernommen hätten.

Der Kläger hat das Software-Update bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht installie-

ren lassen. Der aktuelle Kilometerstand betrug am letzten der Tag der mündlichen Verhandlung circa 375.226 km.

Der Kläger trägt vor,

der Einbau der unzulässigen Abschaltvorrichtung sei mit Wissen und Wollen des Vorstandes der Beklagten erfolgt. Das Fahrzeug sei im derzeitigen Zustand nicht genehmigungsfähig und könne jederzeit stillgelegt werden. Der Betrug sei erfolgt, um sich Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Die angebotene Nachrüstung führe zu zahlreichen Folgeproblemen wie Mehrverbrauch von Kraftstoff, Minderleistung, höherer Partikelaustritt, Verkürzung der Lebenszeit des Dieselpartikelfilters, Minderwert des Fahrzeugs, höhere Geräusentwicklung sowie Lebenszeitverkürzung. Das durchgeführte Softwareupdate stelle keine taugliche Nachbesserung und keine Versetzung des Fahrzeugs in einen ordnungsgemäßen und genehmigungsfähigen Zustand dar. Dem Kläger sei es beim Kauf auf die Umweltfreundlichkeit seines Fahrzeugs angekommen.

Der Kläger ist der Auffassung, ihm stünden Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte als Herstellerin des Fahrzeugs u. a. aus § 826 BGB, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 263 StGB sowie § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 16 UWG zu. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten seien in Gestalt von separaten 2,0 Gebühren angefallen.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagtenpartei verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu leisten für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Polo, FIN: WVVZZZ6RZAY078837 durch die Beklagtenpartei resultieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.680,28 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, es liege weder eine Täuschung noch ein Schaden vor.

Die Beklagte ist der Ansicht, das klägerische Fahrzeug verfüge nicht über eine unzulässige Abschaltvorrichtung. Entscheidend sei vielmehr, dass das Fahrzeug technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt sei, sowie dass die für das Fahrzeug erteilte EG-Typen Genehmigung nicht aufgehoben wurde. Von einer unzulässigen Abschaltvorrichtung könne nicht ge-

sprochen werden, da die streitgegenständliche Software erstens nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern dazu führe, dass Abgase beim Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus ("NEFZ") in den Motor zurückgeführt werden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichen und zweitens nicht im realen Fahrbetrieb auf das Emissionskontrollsystem einwirke. Da es keine gesetzliche Vorgabe gebe, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im normalen Straßenbetrieb regele, sondern für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zur Erlangung der EG-Typengenehmigung nach den gesetzlichen Vorgaben nur der Fahrzyklus unter Laborbedingungen (der sog. NEFZ) maßgeblich sei, komme es auf die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb gerade nicht an. Es fehle daher an einer Täuschung des Klägers durch die Beklagte. Unrichtig sei, dass das streitgegenständliche Fahrzeug durch die verwendete Software einen Wertverlust erlitten habe. Die erteilte EG-Übereinstimmungsbescheinigung sei nicht ungültig im Sinne von § 27 EG-FGV, die EG-Typengenehmigung bestehe fort und es drohe auch nicht der Widerruf durch das Kraftfahrtbundesamt. Durch die Freigabebestätigungen des Kraftfahrtbundesamtes für die Softwareupdates stehe fest, dass es nach Durchführung des Softwareupdates zu keinerlei negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauchswerte, CO<sub>2</sub>-Emissionswerte, Motorleistung, Drehmoment und Geräuschemission komme. Die Beklagte habe sich gegenüber dem Kläger auch nicht sittenwidrig verhalten. Insbesondere habe die Beklagte dem Kläger gegenüber keine unzutreffenden Angaben über die Emissionswerte des streitgegenständlichen Fahrzeugs gemacht. Zudem sei allgemein bekannt, dass die in den Herstellerangaben angegebenen Werte unter Laborbedingungen gemessen werden und nicht den Emissionswerten im normalen Straßenverkehr entsprechen können. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, dass es für die Typengenehmigung auf die Laborwerte ankomme. Zudem sei das streitgegenständliche Fahrzeug verglichen mit vergleichbaren Modellen anderer Hersteller tatsächlich emissionsarm sowie kraftstoffsparend, so dass durch die verwendete Software kein unzutreffendes Vorstellungsbild über die Umweltverträglichkeit des Fahrzeugs bei dem Kläger erzeugt worden sei. Zudem ist die Beklagte der Ansicht, der Kläger habe nicht substantiiert vorgetragen, dass Personen, deren Kenntnisse der Beklagten zuzurechnen wären, mit Vorsatz hinsichtlich eines angeblichen Schadens des Klägers gehandelt haben. Die diesbezüglichen Behauptungen des Klägers seien ins Blaue hinein erfolgt. Nach dem derzeitigen Ermittlungsstand lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt waren. Der Kläger habe keine konkreten Angaben gemacht, wer zu welchem Zeitpunkt von dem Einbau der Software überhaupt Kenntnis gehabt habe. Dem Kläger sei durch den Vertragsabschluss zum Kauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs auch kein Schaden entstanden. Dieser ergebe sich weder aus der Differenzhypothese, da der Marktwert des betroffenen Fahrzeugs aufgrund der Software nicht negativ beeinträchtigt sei, noch unter normativen Gesichtspunkten, weil

das Fahrzeug für die Nutzungszwecke des Klägers uneingeschränkt gebrauchstauglich sei.

Auch aus § 823 Abs. 2 i. V. m. § 27 EG-FGV könne der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte herleiten, da es sich hierbei schon nicht um ein Schutzgesetz i. S. v. § 823 Abs. 2 handele. Zudem lege der Kläger nicht dar, warum die EG-Übereinstimmungsbescheinigung ungültig sein sollte. Falsch sei, dass die Übereinstimmungsbescheinigung deshalb ungültig sei, weil das Fahrzeug nicht mit dem ursprünglich vom Kraftfahrtbundesamt genehmigten Fahrzeug übereinstimmt. Vielmehr stimme das streitgegenständliche Fahrzeug vollumfänglich mit dem ursprünglich durch das Kraftfahrtbundesamt genehmigten Fahrzeug überein.

Die Beklagte ist weiter der Auffassung, dass der Feststellungsantrag unzulässig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe:**

I. Die zulässige Klage ist bis auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren begründet.

1. Der Klageantrag Z. 1 ist als Feststellungsklage zulässig. Der Kläger hat ein Interesse an der Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten, da derzeit noch nicht absehbar ist, ob und ggf. in welcher Höhe sich aus der Abgasmanipulation der Beklagten (hierzu sogleich) für den Kläger ersatzfähige Schäden ergeben, was jedoch möglich erscheint (vgl. BGH MDR 2016, 786).

2. Die Klage ist insoweit auch begründet. Dem Kläger steht gegen die Beklagte dem Grunde nach ein Anspruch aus § 826 BGB auf Ersatz der durch die Manipulation ihres Fahrzeuges entstandenen Schäden zu.

a. Ein sittenwidriges Verhalten der Beklagten liegt vor.

aa. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach Inhalt oder Gesamtcharakter, der durch zusammenfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt, d. h. mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung nicht vereinbar ist (vgl. BGH NJW 2017, 250; LG Frankfurt, Urteil vom 20.10.2017 – 2-25 O 547/16 –, juris; Palandt: BGB. 77. Aufl. 2018. § 826 Rn. 4 m.w.N.).

**bb.** Die Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software stellt ein sittenwidriges Verhalten in diesem Sinne dar. Die Software wurde von der Beklagten allein zu dem Zweck entwickelt und verwendet, um trotz Nichteinhaltens gesetzlicher Emissionsvorgaben Typengenehmigungen zu erhalten. Ein anderer Zweck ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Dieser Beweggrund stellt sich insbesondere in einer Zeit, in der die Begrenzung von Schadstoffeinträgen in die Umwelt, u. a. aufgrund drohender gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ein umfangreiches gesellschaftliches Interesse erfährt, als verwerflich dar. Ferner ist die Funktionsweise der Software zu berücksichtigen, die auf die Besonderheiten der Prüfsituation abstellt und beim Durchlaufen des Testzyklus in einen eigens geschaffenen Betriebsmodus schaltet. Für die Umgehung der gesetzlichen Emissionsgrenzwerte wurde mithin ein nicht unerheblicher technischer und finanzieller Aufwand betrieben. Die Beklagte hat Behörden und Kunden in aller Welt über die Umweltfreundlichkeit ihrer Motoren und deren Abgaswerte getäuscht, sich hierdurch Wettbewerbsvorteile verschafft und dabei die übermäßige Verschmutzung der Atemluft und damit eine Gesundheitsgefährdung einer großen Zahl von Menschen in Kauf genommen. Hierbei ist die Beklagte auch nicht vor einem Rechtsbruch zurückgeschreckt, da es sich bei der verbauten Software um eine verbotene Abschaltvorrichtung gemäß Art. 3 Nr. 10, Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 715/2007 handelt. Diese Vorgehen ist in der Gesamtschau als in besonderem Maße verwerflich zu bezeichnen und verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (vgl. auch LG Frankfurt a.a.O.; LG Krefeld, Urteil vom 12.07.2017 – 7 O 159/16 –, juris m.w.N.).

**b.** Die sittenwidrige Schädigung erfolgte auch mit jedenfalls bedingtem Schädigungsvorsatz in Bezug auf die Gefährdung der Zulassung der betroffenen Fahrzeuge sowie den diesbezüglich drohenden merkantilen Minderwert.

Ist Verantwortlicher eine juristische Person, so hat sie gemäß § 31 BGB für den Schaden einzustehen, den ihr verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine unerlaubte Handlung einem Dritten zugefügt hat. Im Rahmen des § 826 BGB ist somit Voraussetzung, dass ein solcher Vertreter den objektiven und subjektiven Tatbestand dieser Anspruchsgrundlage verwirklicht hat (vgl. BGH NJW 2017, 250).

Hier geht das Gericht davon aus, dass zumindest einzelne Vorstandsmitglieder der Beklagten Kenntnis von der Verwendung der streitgegenständlichen Software hatten sowie deren Entwicklung anordneten oder jedenfalls billigten. Der Beklagten ist dies analog § 31 BGB zurechenbar. Das Bestreiten der Beklagten ist unbeachtlich; die beklagtenseits hierzu angebotenen Zeugen waren nicht zu hören.

**aa.** Es ist davon auszugehen, dass der Vorstand über die Verwendung der streitgegenständli-

chen Software informiert war und somit einzelne Vorstandsmitglieder einen jedenfalls bedingten Schädigungsvorsatz gebildet haben. Typischerweise wird der Vorstand bei Zugrundelegung einer verantwortungsvollen und ökonomisch sinnvollen Unternehmensführung über solche Entwicklungen und Risiken informiert, die für das Unternehmen von herausgehobener Bedeutung sein können. Dies ist bei der Verwendung der streitgegenständlichen Software der Fall, nachdem der Erhalt der Zulassung nur durch die Verwendung der Software möglich war und die Entwicklung und der Einbau derselben einen maßgeblichen personellen, technologischen und finanziellen Aufwand erforderte. Da ferner Millionen von Fahrzeugen betroffen sind, handelt es sich bei der Verwendung der Software um einen Sachverhalt, der der Beklagten einen herausgehobenen Marktanteil ermöglicht, aber auch mit hochgradigen Risiken verbunden ist (vgl. LG Frankfurt a.a.O.).

Die Beklagte hat den Anschein, dass einzelne Vorstandsmitglieder über die Verwendung der streitgegenständlichen Software in Kenntnis gesetzt worden sind, nicht erschüttert. Sie hat sich vielmehr im Wesentlichen auf ein einfaches Bestreiten beschränkt. Für die Erschütterung oblag es ihr jedoch, im Einzelnen darzulegen, dass nur ein bestimmter Personenkreis unter Ausschluss des Vorstandes Kenntnis von der Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software hatte (vgl. LG Frankfurt a.a.O.). Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen.

**bb.** Ferner folgt aus weiteren prozessualen Gründen die Feststellung, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des Vorstands der Beklagten erfolgt ist. Denn der Kläger hat eine solche Kenntnis hinreichend substantiiert behauptet. Er besitzt keinen Einblick in die inneren Abläufe der Beklagten und kann deswegen dazu nicht im Einzelnen vortragen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob der Vortrag ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller: ZPO. 32. Aufl. 2018. Vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es nahe - wenn nicht auf der Hand - liegt, dass die Entwicklung und der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen und Wollen des Vorstands erfolgen konnte (vgl. LG Offenburg, Urteil vom 12.05.2017, Az. 6 O 119/16, juris; LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 Rn. 89, juris LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017. - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

Die klägerische Behauptung hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Da Umstände in Rede stehen, welche die interne Organisation der Beklagten betreffen und in welche der Kläger keinen Einblick hat, konnte sich die Beklagte nicht mit einem einfachen Bestreiten begnügen. Sie musste sich vielmehr gemäß § 138 Abs. 2 und 4 ZPO im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast im Einzelnen zu der klägerischen Behauptung erklären, hätte hier also insbesondere substantiiert darlegen müssen, wie es zur Entwicklung und zum Einbau der Software ohne Kenntnis des Vorstands gekommen sei.

Dieser Verpflichtung ist die Beklagte nicht nachgekommen. Sie lässt im Wesentlichen vortragen, dass ihr nach dem derzeitigen Stand ihrer internen Untersuchungen keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass Vorstandsmitglieder den Einbau der Software gebilligt hätten. Sie bestreite deswegen eine entsprechende Kenntnis. Diese Ausführungen stellen kein wirksames Bestreiten dar. Die Beklagte ist im Ergebnis der Auffassung, sie könne Vorgänge aus ihrem Verantwortungs- und Organisationsbereich mit Nichtwissen bestreiten. Dies liefe darauf hinaus, dass sie derzeit eine Klageabweisung erreichen könnte, obwohl es nach ihrem eigenen Vortrag möglich ist, dass sie zu dem Ergebnis gelangen wird, dass die klägerische Behauptung zutreffend ist. Zudem erläutert die Beklagte nicht, woraus sich im Einzelnen ihre Einschätzung ergibt, die bisherigen Untersuchungen hätten keine Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands ergeben. Dies lässt sich weder mit § 138 Abs. 4 ZPO noch mit der die Beklagte treffenden sekundären Darlegungslast vereinbaren (vgl. LG Offenburg a.a.O.; LG Kleve a.a.O.; LG Hildesheim a.a.O.).

Der Anwendung der Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast steht auch nicht entgegen, dass die Beklagte dieser Verpflichtung nur dadurch nachkommen kann, dass sie unter Umständen nähere Ausführungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit ihrer Vorstandsmitglieder oder leitenden Mitarbeiter machen muss und diese damit möglicherweise strafrechtlich belastet.

c. Der Kläger hat bereits durch den Erwerb des Fahrzeugs einen Schaden erlitten.

aa. Für den Anspruch auf Schadenersatz nach § 826 BGB gelten die §§ 249 ff. BGB. Besteht der Schaden in der sittenwidrigen Herbeiführung eines Vertrages, richtet sich der Anspruch auf Ersatz des negativen Interesses; der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Pflicht nicht verletzt worden wäre (vgl. BGH NJW 2004, 2971; Palandt a.a.O. § 826 Rn. 14 f.).

Die schädigende Handlung stellte hier das Inverkehrbringen von Motoren mit einer gesetzwidrigen Programmierung unter Verschweigen derselben dar. Wäre dies nicht geschehen, hätte die Klagepartei den vorliegenden Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Der Schaden besteht daher im Abschluss eines wirtschaftlich nachteiligen Vertrages. Denn ein Neuwagenkäufer darf davon ausgehen, dass das erworbene Fahrzeug mangelfrei ist, den gesetzlichen Vorschriften genügt und ohne Einschränkungen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen darf. Diese Vorstellung ist für seinen Kaufentschluss von maßgeblicher Bedeutung (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 1995 - V ZR 34/94 -, Rn. 17, juris; Harke, VuR 2017, 83, 90). Soweit diese Vorstellung falsch ist, da die in der Typgenehmigung ausgewiesenen und gesetzlich vorgegebenen Werte nur durch Einsatz einer verbotenen Abschaltvorrichtung erreicht wurden, liegt mit dem Erwerb des Fahrzeugs ein Schaden vor (vgl. BGH a.a.O.; LG Offenburg a.a.O.).



**bb.** Möglich erscheint die Entstehung weiterer Schäden hierdurch, etwa durch Entzug der Betriebsgenehmigung mit Notwendigkeit der Stilllegung des Fahrzeuges, höhere Kfz-Steuer aufgrund etwaiger Einstufung in eine höher zu besteuernende Schadstoffklasse etc..

**cc.** Sollte sich der Kläger für eine Rückabwicklung entscheiden, so wird er zu berücksichtigen haben, dass er der Beklagten neben der Rückgabe des Fahrzeuges Wertersatz für gezogene Nutzungen im Rahmen der Vorteilsausgleichung schuldet. Da das Fahrzeug des Klägers am letzten Tag der mündlichen Verhandlung eine Kilometerleistung von bereits 375.226 km aufwies, erscheint es wahrscheinlich, dass der Wertersatz so hoch sein wird, dass er an den Kaufpreis heranreicht.

**3.** Der Kläger kann vorliegend nicht aus §§ 826, 249 BGB von der Beklagten Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, da die Klägervertreter nicht dargelegt haben, welche außergerichtliche Tätigkeit sie für den Kläger entfaltet haben. Die Klägervertreter haben mit der Klage lediglich allgemeine Schreiben an die Beklagte vorgelegt, in denen es nicht um die Ansprüche des Klägers geht. Das Gericht hat keine Kenntnis, ob der Kläger einer der in dem Schreiben vom 10.12.2015 genannten Geschädigten ist. Es ist nicht ersichtlich, wann der Kläger seine Prozessbevollmächtigten beauftragte. Der Anspruch ist mithin nicht schlüssig dargetan.

#### **B. Nebenentscheidungen:**

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.
2. Die Entscheidung bzgl. der vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn  
Wilhelmstraße 8  
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Krause  
Richterin

Verkündet am 28.03.2018

Lang, JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Heilbronn, 29.03.2018



Lang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig